

Kurztitel

Datenübermittlung an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 525/1995

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

09.08.1995

Text

§ 1. Die Daten betreffend den Bezug von Familienbeihilfe sind dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Die Übermittlung ist wöchentlich mittels maschinell lesbarer Datenträger durchzuführen.